

## **Es hat gekracht – was nun?**

Unter diesem Titel erschien an dieser Stelle bereits im März ein Artikel über die Regulierung von Verkehrsunfällen und was dabei alles zu beachten ist.

In diesem Artikel wurden eine Reihe von Schadenspositionen abgehandelt, nämlich der Schaden am eigenen Fahrzeug, die Kosten eines Sachverständigengutachtens oder eines Kostenvoranschlags, eine eventuelle Wertminderung, die Beschädigung von Gegenständen im Auto.

Weiter wurden behandelt die Rechtsfolgen bei Personenschäden und die Kosten eines Mietwagens oder anstelle der Mietwagenkosten die Geltendmachung von Nutzungsausfall.

Darüber hinaus gibt es aber auch noch eine ganze Reihe anderer möglicher Schadenspositionen, die von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, der den Unfall verschuldet hat, zu erstatten sind.

Zu nennen wären hier die Kosten für das Abschleppen des Fahrzeuges in die Reparaturwerkstatt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die nächstgelegene Fachwerkstatt mit der Reparatur des Schadens zu beauftragen ist. Nur die Abschleppkosten, die für das Abschleppen von der Unfallstelle zu dieser nächstgelegenen Fachwerkstatt anfallen, werden ersetzt.

Weiter werden ersetzt anfallende An- und Abmeldekosten bei der Kfz-Zulassungsstelle und die Kosten für neue Nummernschilder.

Hat der Geschädigte für die Schadensregulierung einen Kredit aufnehmen oder sein Konto überziehen müssen, kann er auch die hierfür anfallenden Gebühren und Zinsen verlangen.

Die beiden wichtigsten Schadenspositionen, die bei einem Verkehrsunfall noch zu beachten sind, sollen nachstehend behandelt werden:

Werden im beschädigten Fahrzeug Personen verletzt, so können diese nicht nur Schmerzensgeld geltend machen, sondern auch einen eventuell eintretenden Verdienstausschlag. Dies ist sicherlich der Fall, wenn die Verletzungen, die beim Unfall erlitten werden, schwerer sind und eine längere Behandlung erfordern. Bei Selbstständigen empfiehlt es sich, eine Bestätigung des Steuerberaters bei der gegnerischen Versicherung vorzulegen, aus der sich ergibt, welcher Ausfall dem selbstständig Tätigen durch die Verletzung und die anschließende Arbeitsunfähigkeit entstehen.

Etwas anders gelagert ist der Fall, wenn Personen verletzt werden, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen.

In einem solchen Fall werden nach dem Lohnfortzahlungsgesetz für die ersten 6 Wochen der Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit vom Arbeitgeber die Bezüge weiter bezahlt. Dauert die Krankheit länger als 6 Wochen, erhält der Verletzte und Geschädigte keine Lohnfortzahlung mehr, sondern entweder Leistungen der Krankenkasse (Krankengeld) oder Leistungen der Berufsgenossenschaft (Verletztengeld).

Beide Leistungsarten ergeben niedrigere Zahlungsbeträge als die Lohnfortzahlung. Hier muss eine Differenzberechnung durchgeführt werden zwischen dem fiktiven Gehalt, das während der Arbeitsunfähigkeit hätte bezogen werden können und den tatsächlichen Leistungen durch die Krankenkasse oder Berufsgenossenschaft. Diese Beträge können auch gegenüber der Versicherung des Unfallverursachers geltend gemacht werden.

Was in den meisten Fällen allerdings übersehen wird, ist der sogenannte Haushaltsführungsschaden.

Wird nämlich bei einem Verkehrsunfall eine Ehefrau und Mutter verletzt, fällt diese für die Betreuung des Haushalts aus. Hier gibt es zwei Möglichkeiten. Zum einen kann daran gedacht werden, eine Haushaltshilfe zu beschäftigen. Die hierfür anfallenden Kosten, die sich allerdings im üblichen Rahmen bei der Entlohnung bewegen müssen, können ebenfalls von der gegnerischen Versicherung verlangt werden. Wenn die Ehefrau und Mutter durch einen Unfall ausfällt und der Rest der Familie die Führung des Haushalts übernimmt, ist ein fiktiver Haushaltsführungsschaden zu ersetzen. Hierfür muss genau aufgelistet werden, welche

Haushaltstätigkeiten die verletzte Ehefrau und Mutter normalerweise ausführt und welcher Zeitaufwand hierfür anfällt. Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist dann der gesamte Aufwand zu berechnen. Hier gibt es Tabellen, welche Stundensätze angewendet werden können. Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit sind die ermittelten Stunden multipliziert mit den jeweiligen Stundensätzen als Haushaltsführungsschaden zu ersetzen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist unschwer zu entnehmen, dass die Regulierung eines Unfalls, der bedauerlicherweise als Folge die Verletzungen von einer oder mehreren Personen hat, sehr kompliziert sein kann.

Es empfiehlt sich daher eine im Regulieren von Verkehrsunfällen und von den daraus resultierenden Folgeschäden erfahrene Anwaltskanzlei mit der Geltendmachung der Schadensersatzansprüche zu beauftragen. Bei klarer Verschuldenslage muss die Versicherung des Unfallverursachers auch die Kosten der Beauftragung dieses Anwaltes übernehmen.

Empfehlenswert ist es natürlich, wenn der oder die Verletzten eine Rechtsschutzversicherung haben, die für eventuell verbleibende Kosten, z.B. wenn keine 100 %ige Schadensverursachung nachzuweisen ist und die Schadensersatzansprüche gequotelt werden, übernimmt. Es empfiehlt sich also auf jeden Fall, wenn es gekracht hat, eine im Regulieren von Verkehrsunfällen erfahrene Anwaltskanzlei zu beauftragen.

Unsere Kanzlei befasst sich seit nunmehr über 31 Jahren mit der Regulierung von Verkehrsunfällen und wir können mit Fug und Recht behaupten, dass nahezu alle unsere Mandanten mit unserer Tätigkeit bisher zufrieden waren.

Günter Kreißl  
Rechtsanwalt

Niederhofener Straße 1  
91781 Weißenburg  
Tel. 09141 5055  
Fax 09141 6789  
E-Mail: [info@rechtsanwaelte-weissenburg.de](mailto:info@rechtsanwaelte-weissenburg.de)  
Internet: [www.rechtsanwaelte-weissenburg.de](http://www.rechtsanwaelte-weissenburg.de)

Weißburger Straße 86  
91710 Gunzenhausen  
Tel. 09831 8909007  
Fax 09141 6789